



64.65.18.40-_____

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW
Postfach 10 25 45
44025 Dortmund

Eingangsstempel

Antrag auf Förderung einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Fördergegenstand Nr. 2.14 der Richtlinie für nicht private Antragsteller/-innen
Antrag pro Standort

1. Antragsteller/-in

Name, Firmenbezeichnung			
Rechtlicher Vertreter			
Firmenanschrift	Straße, Hausnr.		
	PLZ	Ort	
Auskunft erteilt	Herr / Frau		
Erreichbarkeiten	Tel.		Tel.
	Mail		

2. Projektort (Standort der Ladesäule(n) / Wallbox(en))

Straße, Hausnr.			
PLZ / Ort	PLZ	Ort	
Standortkoordinaten (Dezimalgrad)	Breitengrad		Längengrad

3. Angaben zur beantragten Maßnahme

3.1 **Öffentlich zugängliche Ladesäule**

gem. Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung - LSV) v. 09.03.2016 BGBl. I S. 457 (Nr. 12); zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 01.06.2017 BGBl. I S. 1520

Zudem wird die Ladesäule über einen aktuellen offenen Standard an ein IT-Backend angebunden und muss remote-fähig sein.

Ladepunkt nach § 2 Nr. 9 LSV, der sich entweder im öffentlichen Straßenraum oder auf privatem Grund befindet und der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimm- baren Personenkreis tatsächlich befahren werden kann.

Der Zugang muss mind. für 12 h pro Werktag (Mo. bis Sa.) gewährleistet sein.

Hersteller der Ladesäule:

Typenbezeichnung:

Anzahl der Ladesäulen: _____

Anzahl der Ladepunkte: _____

max. Leistung der Ladesäule: _____ kW

Der für den Ladevorgang erforderliche Strom wird wie folgt bereitgestellt:

- regenerativ vor Ort erzeugt (Die EE-Anlage muss eine Nennleistung von mind. 2 kW aufweisen, Förderquote 50 %, Nachweis erforderlich)

Stromquelle: _____ elektrische Leistung: _____ kW

- zertifizierter Grünstrom-Liefervertrag (Förderquote 50 %, Nachweis erforderlich)

3.2 **Öffentlich zugängliche Wallbox**

gem. Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung - LSV) v. 09.03.2016 BGBl. I S. 457 (Nr. 12); zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 01.06.2017 BGBl. I S. 1520

Zudem wird die Wallbox über einen aktuellen offenen Standard an ein IT-Backend angebunden und muss remote-fähig sein.

Ladepunkt nach § 2 Nr. 9 LSV, der sich entweder im öffentlichen Straßenraum oder auf privatem Grund befindet und der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimm- baren Personenkreis tatsächlich befahren werden kann.

Der Zugang muss mind. für 12 h pro Werktag (Mo. bis Sa.) gewährleistet sein.

Hersteller der Wallbox:

Typenbezeichnung:

Anzahl der Wallboxen: _____

max. Leistung der Wallbox: _____ kW

Der für den Ladevorgang erforderliche Strom wird wie folgt bereitgestellt:

- regenerativ vor Ort erzeugt (Die EE-Anlage muss eine Nennleistung von mind. 2 kW aufweisen, Förderquote 50 %, Nachweis erforderlich)

Stromquelle: _____ elektrische Leistung: _____ kW

- zertifizierter Grünstrom-Liefervertrag (Förderquote 50 %, Nachweis erforderlich)

3.3 **nicht öffentlich zugängliche Ladesäule**

der Ladepunkt wird mindestens mit einer Steckdose oder einer Fahrzeugkupplung jeweils des Typs 2 gemäß der aktuellen Ausgabe der Norm DIN EN 62196-2 ausgerüstet.

Hersteller der Ladesäule:

Typenbezeichnung:

Anzahl der Ladesäulen:

Anzahl der Ladepunkte:

max. Leistung der Ladesäule: _____ kW

Der für den Ladevorgang erforderliche Strom wird wie folgt bereitgestellt:

- regenerativ vor Ort erzeugt (Die EE-Anlage muss eine Nennleistung von mind. 2kW aufweisen; Förderquote 50 %, Nachweis erforderlich)

Stromquelle: _____ elektrische Leistung: _____ kW

- zertifizierter Grünstrom-Liefervertrag (Förderquote 50 %, Nachweis erforderlich)

3.4 **nicht öffentlich zugängliche Wallbox**

Die Wallbox wird mindestens mit einer Steckdose oder einer Fahrzeugkupplung jeweils des Typs 2 gemäß der aktuellen Ausgabe der Norm DIN EN 62196-2 ausgerüstet.

Hersteller der Wallbox:

Typenbezeichnung:

Anzahl der Wallboxen:

max. Leistung der Wallbox:

_____ kW

Der für den Ladevorgang erforderliche Strom wird wie folgt bereitgestellt:

- regenerativ vor Ort erzeugt (Die EE-Anlage muss eine Nennleistung von mind. 2 kW aufweisen, Förderquote 50 %, Nachweis erforderlich)

Stromquelle: _____ elektrische Leistung: _____ kW

- zertifizierter Grünstrom-Liefervertrag (Förderquote 50 %, Nachweis erforderlich)

3.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

(bitte spezifizierte Angebote beifügen, die Installation muss nachweislich von einem Fachbetrieb durchgeführt werden)	EURO
1. Anschaffungskosten der Ladeeinrichtung/en	
2. Ausgaben zur Schaffung des Netzanschlusses z.B. Tiefbau, Fundament, Anfahrschutz, Beleuchtung, Wetterschutz	
3. Elektroinstallation	
4. Inbetriebnahme	
5. Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung (nur öffentl. zugängliche Ladepunkte)	
SUMME	
<input type="checkbox"/> ja , Vorsteuerabzugsberechtigung ist zu berücksichtigen. Es handelt sich um Nettopreisangaben.	
<input type="checkbox"/> nein , eine Vorsteuerabzugsberechtigung ist nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich um Bruttopreisangaben.	

3.6 Angabe zu den Eigentumsverhältnissen

Antragsteller ist

- Eigentümer der Liegenschaft / des Projektorts
- nicht Eigentümer der Liegenschaft / des Projektorts (Zustimmung erforderlich; ggf. beifügen)

3.7 Wurden/Werden weitere öffentliche oder nicht öffentliche Mittel für diese Maßnahme beantragt?

- nein
- ja, in Höhe von _____ €, beantragt bei _____
in Höhe von _____ €, beantragt bei _____

4. Erklärungen

Hiermit wird erklärt, dass

- 4.1 die Richtlinie und die wichtigen Hinweise (s. S. 11) zum Antrag vollständig zur Kenntnis genommen wurden.
- 4.2 alle Angaben zum Antragsverfahren wahrheitsgemäß gemacht wurden und belegbar sind.
- 4.3 es sich bei der beantragten Maßnahme nicht um eine Ersatz- bzw. Austauschmaßnahme handelt.
- 4.4 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.
(Als Maßnahmenbeginn gilt jede verbindliche Bestellung und jeder Vertrag (Lieferungs- oder Leistungsvertrag) über den Kauf und/oder die Installation).
- 4.5 die geförderte Anlage über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung, zweckentsprechend genutzt wird und über diese nicht frei verfügt (z. B. verkauft) wird.
(Wirkungslose Anlagen gelten als nicht zweckentsprechend genutzte Anlagen).
- 4.6 für die Maßnahme keine sonstigen öffentlichen Fördermittel aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt wurden und solche auch nicht beantragt werden.
- 4.7 die Gesamtförderung (auch unter Einbeziehung der Kumulierung mit anderen staatlichen Förderungen, soweit sie nicht aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen stammen) die nach europäischen Beihilferegulungen maximal zulässige Grenze nicht überschritten wird.
- 4.8 bekannt ist, dass ein gegebenenfalls erteilter Zuwendungsbescheid widerrufen wird, wenn die Maßnahme die Mindestvoraussetzungen der Richtlinie nicht erfüllt.
- 4.9 bekannt ist, dass
- a) die in den Antragsunterlagen erbetenen Daten der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Zuwendung dienen,
 - b) alle Angaben dieses Antrages (einschließlich Anlagen), von denen die Bewilligung, Gewichtung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 – SGV. NRW 702–und § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976-BGBl. I S. 2034–SubvG) sind,
 - c) auch die Regelungen des Zuwendungsbescheides und die ihm beigefügten Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen als eine Verwendungsbeschränkung der Zuwendungsmittel und der damit ggf. angeschafften Gegenstände im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen sind,
 - d) Subventionsbetrug strafrechtlich verfolgt wird.
- 4.10 zugestimmt wird, dass
- a) die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten in automatisierten Verfahren, Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen gespeichert und aus diesen an das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sowie an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) übermittelt werden,
 - b) die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten zur Überprüfung der Antragsvoraussetzungen mit den Daten anderer Zuwendungsgeber (z. B. Kommunen, Stadtwerken, etc.) sowie des örtlichen Energieversorgungsunternehmens abgeglichen werden können,
 - c) sämtliche eingereichten Unterlagen (mit Ausnahme von Originalbelegen) in das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen übergehen,
 - d) eine Mitteilung über Zahlungen des Landes - gem. Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörde durch andere Behörden und öffentliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung vom 7.9.1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848) - an das jeweils zuständige Finanzamt weitergeleitet wird.
- 4.11 sie/er zum Vorsteuerabzug
- berechtigt ist
 - nicht berechtigt ist

Datum	Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

5. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

- 5.1. Angebot / Kostenvoranschlag (insbesondere von der Ladestation und der Installation durch einen Fachbetrieb)
- 5.2. Technische Angaben, ggf. Datenblätter des Herstellers
- 5.3. De-minimis-Erklärung (Anlage 1)
- 5.4. Unternehmererklärung (Anlage 2)
- 5.5. Erklärung des Unternehmens zur Frage eines Unternehmens in Schwierigkeiten (Anlage 3)
- 5.6. Erklärung des Energieversorgers (Anlage 4) bzw.
Nachweis eines zertifizierten Labels, dass die in Anlage 4 aufgeführten Kriterien erfüllt sind (s. 3.)
- 5.7. ggf. Nachweis über den regenerativ vor Ort erzeugten Strom (Fotos, Rechnung, Stromliefervertrag) (s. 3.)
- 5.8. ggf. Einverständniserklärung des Eigentümers des Projektortes (s. 3.6)

Subventionserhebliche „De-minimis“-Erklärung des Antragstellers

Unternehmen:

Anschrift (Sitz):

Rechtlicher Vertreter:

Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine sog. „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen. Diese Erklärung dient zur Prüfung, ob und in welchem Umfang eine weitere „De-minimis“-Beihilfe nach EU-Vorgaben zulässig ist.

Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt – kumuliert über alle „De-minimis“-Beihilfen – innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe EUR 200.000,00. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften...) aller öffentlicher Zuwendungsgeber (z.B. Bund, Land, Kommune ...), die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wurden. Einbezogen sind nicht die Möglichkeiten, sonstige von der EU-Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen zu erhalten.

Eine „De-minimis“-Beihilfe wurde nicht gewährt.

Folgende „De-minimis“-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet) wurden in den letzten 3 Jahren gewährt:

Datum Bew.-Bescheid	Zuwendungsgeber	AZ.	Fördersumme EUR	Subventionswert EUR

Folgende „De-minimis“-Beihilfen sind zurzeit beantragt (OHNE diesen Antrag):

Antragsdatum	Zuwendungsgeber	AZ.	Fördersumme EUR	Subventionswert EUR

Hinweis

Sollte im Rahmen dieses Antragsverfahrens eine „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden, wird eine „De-minimis“-Bescheinigung“ erstellt. Diese Bescheinigung ist bei eventuellen künftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

Mir / Uns ist bekannt, dass diese Angaben subventionserheblich sind.

Ort / Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Unternehmererklärung

Unternehmensform	<input type="checkbox"/> privat		<input type="checkbox"/> öffentlich	
Anzahl der Beschäftigten	<input type="checkbox"/> weniger als 10	<input type="checkbox"/> weniger als 50	<input type="checkbox"/> weniger als 250	<input type="checkbox"/> 250 oder mehr
Umsatz der letzten zwei Geschäftsjahre	<input type="checkbox"/> max. 2 Mio. €/a	<input type="checkbox"/> max. 10 Mio. €/a	<input type="checkbox"/> max. 50 Mio. €/a	<input type="checkbox"/> über 50 Mio. €/a
Bilanzsumme der letzten zwei Geschäftsjahre	<input type="checkbox"/> max. 2 Mio. €/a	<input type="checkbox"/> max. 10 Mio. €/a	<input type="checkbox"/> max. 43 Mio. €/a	<input type="checkbox"/> über 43 Mio. €/a
Konzernabhängigkeit	<input type="checkbox"/> Das Unternehmen wird zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmenrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren Unternehmen, welche die o. a. Schwellenwerte für den Umsatz und die Bilanzsumme übertreffen, bzw. von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaft des öffentlichen Rechtes einzeln oder gemeinsam kontrolliert.			
	<input type="checkbox"/> Das Unternehmen wird nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmenrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren Unternehmen, welche die o. a. Schwellenwerte für den Umsatz und die Bilanzsumme übertreffen, bzw. von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaft des öffentlichen Rechtes einzeln oder gemeinsam kontrolliert			
	<input type="checkbox"/> keine Konzernabhängigkeit			
Hinweis	Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte wird nach drei Unternehmenstypen differenziert: Eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen und Verbundenes Unternehmen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Definitionen im Anhang zur Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der EU Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff) verwiesen.			
Zuständige IHK/HWK				
Vorsteuerabzugsberechtigung	<input type="checkbox"/> ja, bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt (Preise ohne Umsatzsteuer) <input type="checkbox"/> nein			
Name des rechtlichen Vertreters				
Unterschrift des rechtlichen Vertreters				

Definitionen

1. Nach den landeshaushaltsrechtlichen Bestimmungen (Stand 01.01.2004):

Zu den **Unternehmen** rechnen alle wirtschaftlichen Institutionen, die vorwiegend Waren produzieren oder Dienstleistungen erbringen und diese gegen spezielles Entgelt verkaufen, das in der Regel Überschüsse abwirft oder mindestens die Kosten deckt. Hierzu gehören u.a. landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, Ein- und Verkaufsvereinigungen (auch in genossenschaftlicher Form) sowie Arbeitsstätten der freien Berufe.

Öffentliche Unternehmen sind:

Eigene Betriebe des Bundes oder der Länder, Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung, Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes, Unternehmen des privaten Rechtes (z.B. AG, GmbH, eGmbH), wenn Bund, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding) beteiligt sind.

2. Nach den Bestimmungen der EU:

Kleinstunternehmen sowie Kleine und Mittlere Unternehmen

vgl. Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der EU Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff), in Kraft ab 01.01.2005. Nach Art. 1 des Anhanges zu dieser Empfehlung gilt als Unternehmen jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, und

Anhang I zur Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt ..., sogen. AGVO (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 ff.)

Erklärung des Unternehmens zur Frage eines Unternehmens in Schwierigkeiten

Grundlage für die Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ sind die Leitlinien für staatliche Beihilfen für Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der EU 2014/C 249/01 vom 31. Juli 2014) bzw. die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014).

Demnach befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (inkl. aller Agios) ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren – der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und – das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung (bzw. in den ersten sieben Jahren in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen i.R. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die Voraussetzungen unter den Buchstaben c) oder d) erfüllt.

Erklärung:

Hiermit versichere ich/versichern wir, dass mein/unser Unternehmen kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der EU 2014/C 249/01 vom 31. Juli 2014) bzw. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014) ist.

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches ist und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Ort/Datum

Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift des Unternehmens

Stromliefervertrag

Name, Anschrift des Antragstellers

Aktenzeichen

64.65.18.40-_____

Erklärung des Energieversorgers (Strom aus erneuerbaren Energien)

Der für den o.a. Antragsteller abgeschlossene Stromliefervertrag erfüllt folgende Kriterien:

- Der Strom stammt zu 100 % aus erneuerbaren Energien.
- Es erfolgt eine entsprechende Ausweisung gemäß Energiewirtschaftsgesetz als Stromlieferung aus erneuerbaren Energien. Der Herkunftsnachweis für Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes wurde verwendet und entwertet. Das Verbot der Doppelvermarktung nach § 80 EEG bzw. nach EU-Richtlinie 2009/28/EG wurde beachtet.
- Förderung von Neuanlagen:
 - Der Stromanbieter investiert einen Betrag von mindestens 0,1 Ct/kWh (0,2 Ct/kWh bei einem jährlichen Verbrauch von weniger als 100.000 kWh) in den Bau von Erneuerbaren- Energien-Anlagen oder in Maßnahmen zur Förderung der Energiewende bzw. des Klimaschutzes oder
 - es werden mindestens 33 % des Stromes aus Neuanlagen, die nicht älter als 6 Jahre sind, bezogen.

Anschrift des Energieversorgers	Stempel des Energieversorgers
Datum	Unterschrift des Energieversorgers

WICHTIGE HINWEISE ZUM ANTRAG

Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen an die:

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Goebenstr. 25
44135 Dortmund

Die Antragstellung muss postalisch oder durch persönliche Abgabe bei der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen. Die Antragstellung per Fax oder Mail ist nicht zulässig.

Beachten Sie bitte, dass Sie nach Antragstellung eine Eingangsbestätigung erhalten (max. 3 Wochen).

Vor Erhalt eines Zuwendungsbescheids durch die Bezirksregierung Arnsberg darf der Auftrag für die beantragte Maßnahme nicht erteilt werden. Andernfalls wird keine Zuwendung gewährt. Dieses gilt insbesondere auch für Maßnahmen, die z.B. im Rahmen eines Neubaus über einen Generalunternehmer/Bauträger umgesetzt werden sollen. Die beantragte Maßnahme darf nicht vorab im Baugewerkevertrag beauftragt sein.

Berücksichtigt werden nur Ladeinfrastrukturmaßnahmen, die fest mit dem Stromnetz verbunden sind. Mobile Geräte sind von der Beantragung ausgeschlossen. Die Installation der Ladeinfrastrukturmaßnahme ist von einem Elektrofachbetrieb durchführen zu lassen. Maßnahmen, die in Eigeninstallationen angeschlossen werden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Zur Ermittlung der Zuwendung ist daher bei Antragstellung zwingend ein Angebot über die **Anschaffung** der Ladesäule/Wallbox und **Installationsmaßnahme durch einen Elektrofachbetrieb** vorzulegen.

Die im Antragsvordruck aufgeführten Unterlagen und Angaben sind für die Bearbeitung zwingend erforderlich.

Alle Zuwendungsbescheide sind mit einem Bewilligungszeitraum versehen, der nur in Ausnahmefällen und nur auf Antrag und vor dessen Ablauf verlängert werden kann. Wenn der Zuwendungsempfänger festgesetzte Fristen nicht eigenständig einhält, ist der Zuwendungsbescheid unwiderruflich unwirksam.

Lesen Sie bitte sorgfältig Nr. 4 des Antragsvordrucks.

Bei Rückfragen setzen Sie sich bitte mit der Bewilligungsbehörde in Verbindung:

Postalisch
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Goebenstr.25
44135 Dortmund

Telefonisch
Nordrhein-Westfalen direkt Tel. 0211 837 1001
(08:00 bis 18:00 Uhr)

E-Mail
progres@bra.nrw.de

Internet
www.bra.nrw.de
Bitte nutzen Sie ggf. die Suchfunktion; Suchbegriffe: progres; Markteinführung; Energiesparer;